

Soziale Sicherung für ältere Arbeitslose

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes, aber auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sehen zahlreiche Maßnahmen vor, die der besonderen Lage der Arbeitnehmer Rechnung tragen, die ihren Arbeitsplatz in fortgeschrittenem Alter verlieren. Hierzu zählt neben der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, das besondere System der Förderung von Arbeitsbeschaffungsinitiativen für ältere Langzeitarbeitslose. Dieses System ist in den letzten Jahren für besonders langfristig ältere Arbeitslose (über 18 Monate bzw. über 24 Monate arbeitslos) deutlich verbessert worden.

Der sozialen Sicherung älterer Arbeitnehmer dienen ferner

- die seit 1985 - stufenweise von 12 auf 32 Monate - verlängerte Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose,
- die Regelung des § 105 c des Arbeitsförderungsgesetzes, wonach ältere Arbeitnehmer ab vollendetem 58. Lebensjahr Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) auch dann beziehen können, wenn sie nicht mehr bereit sind, eine neue Beschäftigung aufzunehmen,
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr, die mit dem 1. Januar 1992 auch von arbeitslosen Arbeitnehmern in den neuen Bundesländern beansprucht werden kann.

Voraussetzungen sind 15 Jahre Wartezeit und 8 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles und 1 Jahr Arbeitslosigkeit in den letzten 18 Monaten.

Nach: Protokoll der Bundestagssitzung vom 15. 11. 1991

